



ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

KENNZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nummer der Altlast im Altlastenkataster des Kreises Mettmann

Satzung
der Stadt Velbert über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Südliche Ringstraße“

Auf Grundlage des § 34 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27. 06. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Weststraße“ wird begrenzt

- im Norden durch die Straßen Am Rosenhügel und Ringstraße,
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 510, 515, 516 und 601 (Flur 1, Gemarkung Unterebeneick),
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 510, 599, 601 (Flur 1, Gemarkung Unterebeneick) und 87 (Flur 6, Gemarkung Neviges) und
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 87 und 183 (Flur 6, Gemarkung Neviges).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich sind Vorhaben im Sinne des § 34 Absatz 2 BauGB zulässig.
2. Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 5 BauNVO).
3. Im Geltungsbereich sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 5 BauNVO). Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist, wenn zudem eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist, sowie wenn die Grenze der Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erkennbar sind.

§ 3 Hinweise

Im Plangebiet befinden sich die Altlastenflächen 36885/5 Ve (alt 7786/18 VE) und 36885/7 VE (alt 7786/20 VE). Bei Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen ist die Untere Bodenbehörde zu beteiligen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 14.09.2017

gez. Lukrafka
Bürgermeister

L.S.



STADT VELBERT

Abteilung 3.1
Planungsamt

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
ergänzt durch Fachgebiet IV.4.6 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

SATZUNG gem. § 34 Abs. 4 BauGB

— Südliche Ringstraße —

Gemarkung Neviges/Unterebeneick Flur 6/1 Maßstab 1:1000

Die Plangrundlage hat den Stand vom Sept. 2016 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990.	Velbert, 12.07.2017 L.S. gez. Glaubitz Städt. Vermessungsrätin
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Velbert, 12.07.2017 L.S. gez. Glaubitz Städt. Vermessungsrätin
Entwurf in der Fassung vom Abteilung 3.1 Planungsamt	Velbert, 13.07.2017 L.S. gez. Möller Abteilungsleiterin
Die Aufstellung dieser Satzung ist am 10. 11. 2015 vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt beschlossen und am 30. 11. 2015 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).	Velbert, 19.07.2017 L.S. gez. Lukrafka Bürgermeister
Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt vom 21. 11. 2016 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17. 01. 2017 hat der Entwurf dieser Satzung mit Begründung vom 25. 01. 2017 bis 24. 02. 2017 öffentlich ausgelegen.	Velbert, 19.07.2017 L.S. gez. Lukrafka Bürgermeister
Der Rat der Stadt hat am 27. 06. 2017 diese Satzung beschlossen.	Velbert, 19.07.2017 L.S. gez. Lukrafka Bürgermeister
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27. 06. 2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) NRW verfahren worden ist.	Velbert, 19.07.2017 L.S. gez. Lukrafka Bürgermeister
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 28.07.2017 ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 BauGB).	Velbert, 14.09.2017 L.S. gez. Lukrafka Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).